

Bundesamt für Kommunikation  
Abteilung Medien  
Zukunftstrasse 44  
Postfach 252  
2501 Biel  
rtvg@bakom.admin.ch

Kontakt Sara Schmid  
Funktion Mitarbeiterin Sozialpolitik  
Tel. direkt 062 206 88 86  
E-Mail sara.schmid@procap.ch  
Datum 15. Oktober 2015

## Neues Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM)

### Vernehmlassungsantwort von Procap Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Vernehmlassungsunterlagen in obengenannter Angelegenheit und nehmen dazu innert der festgesetzten Frist gerne wie folgt Stellung. Für Menschen mit Behinderungen ist das Gesetz von grosser Bedeutung, denn es kann ihnen den Zugang zu Medienangeboten verschiedenster Art ermöglichen. Als grösster Mitgliederverband von und mit Menschen mit Handicap empfehlen wir denn auch, die Gelegenheit zu nutzen und das Gesetz von Anfang an den Vorgaben der UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK) auszurichten.

## 1 Generelles

Zunächst möchten wir Sie auf die folgenden Punkte aufmerksam machen:

- Wir anerkennen die Ausweitung der Gesetzgebung auf Online-Medien, die künftig zum medialen Service public für Menschen mit Behinderungen beitragen. Damit dies erreicht wird, müssen Medienangebote, die unter das BGeM fallen, allerdings hindernisfrei zugänglich sein.
- Wir begrüssen, dass mit der Ausweitung der erfassten Medien und deren technischen Möglichkeiten eine umfassendere hindernisfreie Zugänglichkeit erreicht werden kann.
- Der Entwurf des BGeM ist zu eng auf Menschen mit Sinnesbehinderungen ausgerichtet. Menschen mit kognitiven Behinderungen, die auf Informationen in leichter Sprache angewiesen sind, und Menschen mit körperlichen Behinderungen, die auf hindernisfreie Online-Angebote angewiesen sind, sind zum Beispiel nicht berücksichtigt.



Procap Schweiz  
Frohburgstrasse 4  
4600 Olten

Tel. 062 206 88 88  
Fax 062 206 88 89

IBAN CH86 0900  
0000 4600 1809 1

- Damit sich Menschen mit Behinderungen inklusiv an der Gesellschaft beteiligen können, sind sie auf umfassende Informationen angewiesen. Damit Menschen mit Behinderungen selbständig am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können, sind sie, wie alle anderen Menschen, auf umfassende und zusätzlich auf zugängliche Informationen angewiesen. Das Mediengesetz muss dies gewährleisten.
- Medienangebote müssen dem Grundsatz des «disability mainstreamings» folgen und sollen möglichst inklusiv und nicht separativ sein.
- Damit keine Diskriminierungen fortgeschrieben oder neue geschaffen werden, ist das neue Mediengesetz konsequent am Diskriminierungsverbot der Bundesverfassung (BV Art. 8 Abs. 2 und 4), am Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG insbesondere Art. 2) und an der UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK Art.4 Abs 2, Art. 8, Art. 9, Art. 21 und Art. 30) auszurichten.
- Wir lehnen den Vorschlag des BAKOM entschieden ab, die Bestimmungen von Art. 9 BehiG über das Beschwerderecht der Behindertenorganisationen aufzuheben. Im Gegenteil fordern wir, dass das Beschwerderecht im neuen BGeM verankert wird (siehe Bemerkungen zu Art. 26 BGeM).

## 2 Zu den einzelnen Artikeln

### Art. 1 anpassen

*Abs. 1: Dieses Gesetz soll zur Vielfalt an schweizerischen Medien beitragen, die Qualität von elektronischen Medien fördern und dadurch einen Beitrag an die demokratische, soziale, ~~und~~ kulturelle **und inklusive** Entwicklung der Schweiz leisten.*

Als Folge der Anpassung von **Art.1** Abs.1 ist Art. 46 Abs. 1 lit. a. anzupassen

*a. einen besonderen Beitrag zur demokratischen Meinungs- und Willensbildung, zur kulturellen Teilhabe und zur gesellschaftlichen ~~Integration~~ **Inklusion** leisten;*

Der Begriff der Integration ist durch Inklusion zu ersetzen, da nur letzterer das Ziel der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft ausdrückt.

### Art. 7 anpassen

*Abs. 1: Die Medienanbieterinnen sind verpflichtet, bei der Gestaltung ihrer Angebote, einschliesslich der Werbung, die Grundrechte zu beachten, **zu schützen und zu fördern**. Dabei müssen sie insbesondere die Achtung der Menschenwürde gewährleisten.*

Im Gesetzestext muss explizit darauf hingewiesen werden, dass eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen verboten ist, was in Art. 7 Abs. 2 richtigerweise geschieht. Diskriminierungen stellen unter anderem fehlende Untertitelungen dar, ein ungenügender Anteil von in Gebärdensprache übersetzten Sendungen, fehlende Audiodeskription und fehlende Angebote in leichter Sprache. Ergänzend dazu ist jedoch im Sinne der UNO-BRK auch die Verpflichtung zur vollen Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten und zu fördern (vgl. Art 4, Abs.1 UNO-BRK).

### Art. 9 anpassen

Titel: *Aufbereitung für Menschen mit ~~einer Sinnesbehinderung~~ **Behinderungen***

**Art. 9 Abs. 1** ergänzen:

**(neu) Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.** (BehiG Art. 1)

**Art. 9 (neu) Abs 2** (alt Abs. 1) ändern:

*Anbieterinnen von Fernsehprogrammen ohne Konzession oder Leistungsvereinbarung, die ein nationales oder sprachregionales Programm anbieten, müssen einen ~~angemessenen~~ **überwiegenden** Anteil der Medienbeiträge in einer für Menschen mit ~~einer Sinnesbehinderung~~ **Behinderungen** geeigneten Weise aufbereiten.*

**Art. 9 (neu) Abs. 3** (alt Abs. 2) ändern:

*Der Bundesrat regelt den Umfang der Verpflichtung nach Absatz 2. Dabei berücksichtigt er insbesondere **die Bedeutung** und die Eignung des Medienangebots für eine solche Aufbereitung ~~und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit~~ der Medienanbieterin.*

Artikel 9 ist zu eng auf Menschen mit Sinnesbehinderungen ausgerichtet. Menschen mit Behinderungen, die auf einfache Bedienbarkeit von Online-Medien angewiesen sind, und Menschen mit kognitiven Behinderungen, die auf Informationen in leichter Sprache angewiesen sind, werden nicht berücksichtigt. Für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen sind hindernisfrei zugängliche Medienangebote unumgänglich. Die Schweiz hat sich im Rahmen der UNO-BRK dazu verpflichtet, Massnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäusserung und Meinungsfreiheit, einschliesslich der Freiheit, sich Informationen und Gedankengut zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen ausüben können (vgl. UNO-BRK Art 21).

### Art. 12 ergänzen

**Art. 12 Abs. 1** ist wie folgt zu ergänzen (einzufügen als neuer Buchstabe c):

**c) einen angemessenen Anteil der Sendezeit und der Programmkosten für Sendungen in Gebärdensprache und leichter Sprache vorzubehalten.**

Abweichend von Grundsatz des «disability mainstreamings» sollen für bestimmte Behinderungsgruppen Medienangebote zur Verfügung gestellt werden, die ihre Kultur auf spezifische Weise fördern, z.B. Medienangebote in Gebärdensprache und in leichter Sprache.

### Art. 13<sup>bis</sup> (neu) ergänzen

**Art. 13<sup>bis</sup> «Zugänglichkeit der Werbung»**

**Der Bundesrat kann Vorschriften zur Gestaltung der Werbung erlassen, damit diese in einer für Menschen mit Behinderungen geeigneten Weise aufbereitet werden.**

### Art. 14 Abs. 1 lit. a. ergänzen:

**Unzulässig ist Werbung, die: a. religiöse oder politische Überzeugungen herabmindert oder Menschen diskriminiert.**

Werbung ist für Menschen mit Behinderungen hindernisfrei zugänglich zu machen und darf weder in Form noch Inhalt diskriminierend sein.

### **Art. 20 anpassen**

**Art. 20 Abs. 2** ist wie folgt zu ändern und zu ergänzen:

*Sie sind verpflichtet, einen ~~angemessenen~~ **wesentlichen** Anteil ihres Medienangebots in einer, für Menschen mit Behinderungen geeigneten Weise aufzubereiten. Die Einzelheiten werden in der Konzession beziehungsweise in den Leistungsvereinbarungen geregelt. **Die Kosten der Leistungen für Menschen mit Behinderungen werden vollumfänglich aus der Abgabe für elektronische Medien finanziert.***

Als Folge der Anpassung von Art. 20 Abs 2 ist **Art. 53 Abs. 1 lit. d** anzupassen.

*Die Leistungsvereinbarung legt fest:*

*d. weitere Anforderungen und Auflagen an das Medienangebot, **insbesondere den Anteil des Medienangebots, der in einer für Menschen mit Behinderungen geeigneten Weise aufzubereiten sind.***

Damit Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt an der Gesellschaft teilhaben können, sind sie auf Informationen angewiesen. Daher ist ein wesentlicher Teil dieser Informationen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu machen. Dies betrifft z.B. Newsinhalte, politische und kulturelle, aber auch Gesundheits- und Bildungsinhalte.

Die Finanzierung dieser Medienangebote für Menschen mit Behinderungen ist vollumfänglich über die Abgabe für elektronische Medien sicherzustellen.

### **Art. 20 Abs. 4 Lit. a.** anpassen

*a. dringliche polizeiliche Bekanntmachungen, die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder für die Sicherheit von Personen unumgänglich sind, sowie behördliche Alarmmeldungen und Verhaltensanweisungen unverzüglich und **auch Menschen mit Behinderungen zugänglich** veröffentlichen;*

Als Folge der Anpassung von Art. 20 Abs. 4 ist **Art. 32** anzupassen.

*Die SRG trifft die notwendigen organisatorischen und technischen Massnahmen, damit die **hindernisfrei zugängliche** Information der Bevölkerung auch in einer Krisensituation sichergestellt ist. Die Einzelheiten, insbesondere der Umfang des Angebots, die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden sowie die Entschädigung, werden in Leistungsvereinbarungen mit dem Bund geregelt.*

Als Folge der Anpassung von Art. 20 Abs. 4 ist **Art. 69** anzupassen.

*Der Bundesrat kann Fernmeldediensteanbieterinnen, die Medienangebote verbreiten, dazu verpflichten, dringliche polizeiliche Bekanntmachungen, die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder für die Sicherheit von Personen erforderlich sind, sowie behördliche Alarmmeldungen und Verhaltensanweisungen unverzüglich **und hindernisfrei zugänglich** zu verbreiten.*

Menschen mit Behinderungen können nicht ohne weiteres dringliche Alarmmeldungen und Verhaltensanweisungen wahrnehmen. Ein Sirenenalarm nützt zum Beispiel Menschen, die nichts hören wenig. Darum ist sicherzustellen, dass diese Informationen über die Medienangebote hindernisfrei zugänglich sind.

### **Art. 23 Abs. 3 ändern**

*Sie berücksichtigt die Bedürfnisse von Menschen mit ~~einer Sinnesbehinderung~~ Behinderungen und ~~strebt~~ **gewährt** den gleichberechtigten Zugang zu ihrem publizistischen Angebot. Für das Festlegen von Umfang und Art der einzelnen Dienstleistungen arbeitet die SRG mit den betroffenen **Menschen mit Behinderungen oder den sie vertretenden** Verbänden zusammen. **Die Kosten dieser Leistungen werden vollumfänglich aus der Abgabe für elektronische Medien finanziert.***

***Der überwiegende Teil des Medienangebotes der SRG muss in allen Sprachregionen bis spätestens 2025 hindernisfrei zugänglich angeboten werden.***

Als Folge der Anpassung von Art. 20 Abs. 2 und Art 23 Abs. 3 ist **Art. 78 Abs. 1** wie folgt zu ergänzen:

#### ***(neu) e.) die Finanzierung der Leistungen der Medienanbieterinnen für Menschen mit Behinderungen***

Die SRG ist verpflichtet, ihr Medienangebot Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung anzubieten. Dieser Zugang ist nicht einfach anzustreben, sondern zu gewähren.

Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Verbände haben das nötige Wissen, welche Anforderungen erfüllt sein müssen, damit Medienangebote hindernisfrei zugänglich sind. Dieses externe Fachwissen muss bei ihnen abgeholt und marktüblich entschädigt werden.

Gut zwanzig Jahre nach der Einführung des BehiG und vier Jahren nach Inkrafttreten der UNO-BRK ist die hindernisfreie Zugänglichkeit von Medienangeboten nicht umgesetzt. Diese Umsetzung ist nun mit einer Frist festzulegen. Im Leistungsvertrag der SRG und den Leistungsvereinbarungen mit andern Medienanbieterinnen sollen die Schritte hin zum hindernisfreien Zugang eines überwiegenden Teils des Medienangebotes festgelegt werden.

Die Finanzierung dieser Medienangebote für Menschen mit Behinderungen ist vollumfänglich über die Abgabe für elektronische Medien sicherzustellen.

### **Art. 26 anpassen**

Es ist ein neuer Abs. 3 einzufügen:

***Gegen die Konzessionserteilung steht den Behindertenorganisationen ein Beschwerderecht zu.***

Ein individuelles Beschwerderecht für Menschen mit Behinderungen ist nicht ausreichend. Sie sind teilweise wegen ihrer gesundheitlichen oder behinderungsbedingten Einschränkungen bei der Vertretung ihrer Anliegen auf externe Unterstützung angewiesen. Oft nehmen Behindertenorganisationen diese Vertretungen wahr, weshalb ihnen ein Beschwerderecht einzuräumen ist.

## **Kontrollpflichten**

### **Art. 43 ergänzen**

Abs. 1 ist zu ergänzen:

***Die KOMEM überprüft regelmässig die Erfüllung des Leistungsauftrags durch die SRG. Zur Überprüfung gehört auch die Frage, ob die SRG ihre Pflichten bezüglich der gleichberechtigten Zugänglichkeit gemäss Art. 23 Abs. 3 umsetzt.***

### Art. 59 anpassen

Abs. 1 sei wie folgt zu ergänzen:

*Die KOMEM überprüft regelmässig, ob die Medienanbieterinnen die vereinbarten Leistungen und Angebote erbringen und sich an die gesetzlichen Bestimmungen halten. **Insbesondere überprüft die KOMEM, ob die Medienanbieter den vereinbarten Anteil des Medienangebots für Menschen mit Behinderungen in ausreichender Qualität umgesetzt haben.** Sie kann bei Bedarf Dritte beiziehen.*

### Art. 93 anpassen

Artikel 93 ist als Folge der erwähnten Vorschläge bei **Art. 43** und **Art. 59** mit einem neuen Buchstaben h zu ergänzen:

***h.) Aufsicht über Einhaltung von Pflichten bez. gleichberechtigter Zugänglichkeit und Anteil des Medienangebots für Menschen mit Behinderungen***

Die Erfüllung der Pflichten der Medienanbieterinnen bezüglich des Umfangs und der Qualität des Medienangebots für Menschen mit Behinderungen müssen dauernd überprüft werden. Diese Aufgabe soll explizit durch die KOMEM wahrgenommen werden.

### Art. 64 ergänzen

Ein neuer Abs. 4 ist einzufügen:

***Must-Carry-Medienangebote müssen über Set-top-Boxen ohne zusätzlichen Aufwand bei laufendem Programm zugänglich sein. Das gilt insbesondere auch für programmbegleitende Dienste für Menschen mit Behinderungen.***

Um den Zugang zu Medienangeboten für Menschen mit Behinderungen jederzeit und auf einfache Weise sicherzustellen, müssen Netzbetreiber ebenfalls in die Pflicht genommen werden. Diese Pflicht muss auch die programmbegleitenden Informationen umfassen, denn erst sie ermöglichen die hindernisfreie Zugänglichkeit von Medienangeboten auch für Menschen mit Behinderungen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit einer Stellungnahme und bitten Sie höflich, diese zu berücksichtigen. Für ergänzende Erläuterungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Martin Boltshouser, Rechtsanwalt  
Mitglied der Geschäftsleitung  
Leiter Rechtsdienst



Dr. Alex Fischer  
Leiter Sozialpolitik